

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Carmen Schmidt/Egon Hoppe 563 4043/5894 563 8451 carmen.schmidt@stadt.wuppertal.de egon.hoppe@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.08.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0672/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.09.2008	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
10.09.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.09.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Wuppertal zum 01.01.2008		

Grund der Vorlage

Zuleitung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz an den Rat
(§ 92 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 S. 2 GO NRW)

Beschlussvorschlag

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2008 wird zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt der doppischen Rechnungslegung. Denn sie beinhaltet eine systematische Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen und Schulden, die die wirtschaftliche Lage der Kommune erkennbar macht.

Die dort dargestellte Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden beeinflusst Aufwand und Ertrag für die zukünftigen Jahre und wirkt sich damit auch auf die Steuerung der Gesamtverwaltung aus.

Nach § 92 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die Gemeinde, deren Haushaltswirtschaft erstmals doppisch geführt werden soll, zum 01. Januar des Jahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Dabei kommt der Eröffnungsbilanz eine Sonderstellung zu, da für den Übergang in die doppische Rechnungslegung die Erstellung der Eröffnungsbilanz Voraussetzung ist und dafür wiederum die komplette Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden während des laufenden Geschäftsbetriebs realisiert werden muss.

Ziel der Eröffnungsbilanz ist es, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 92 Abs. 2 GO NRW, ein den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens- und Schuldenlage entsprechendes, aktuelles Bild der Gesamtverwaltung zu vermitteln. Hierbei zählen zum Begriff der Schulden auch Risiken und Verpflichtungen künftiger Haushaltsjahre, die in der Eröffnungsbilanz als Rückstellungen aufzuführen sind.

Um dies zu erreichen, ist die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 3 GO NRW auf Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach § 92 Abs. 7 GemHVO NRW vorgenommen werden.

Nordrhein-Westfalen schafft darüber hinaus in seiner Gemeindehaushaltsverordnung im 8. Abschnitt „Sonderbestimmungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz“ umfassende Vorschriften für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Für die Entgegennahme des vom Kämmerer aufgestellten und vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurfes der Eröffnungsbilanz durch den Rat und die Feststellung der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften für den Jahresabschluss (§ 95 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 96 GO NRW) in entsprechender Anwendung.

Nach § 95 Abs. 3 S. 3 GO NRW stellt der Kämmerer den Entwurf der Eröffnungsbilanz auf, der von dem Oberbürgermeister bestätigt wird. Die Eröffnungsbilanz ist innerhalb der ersten drei Monate nach dem Eröffnungsbilanzstichtag aufzustellen und dem Rat zur Feststellung und Beschlussfassung zuzuleiten.

Jedoch weist das Innenministerium vor dem Hintergrund der umfangreichen Erfassungs- und Bewertungsaktivitäten sowie der besonderen Stellung der Eröffnungsbilanz für das Rechnungswesen der Kommune bereits in seiner Handreichung zum NKF darauf hin, dass eine Zuleitung an den Rat bis zum 31.03. nach dem Eröffnungsbilanzstichtag nicht in jeder Gemeinde eingehalten werden kann. Diese Gemeinden müssen daher ständig bemüht sein, die Aufstellung, Bestätigung und Zuleitung des Entwurfs an den Rat unverzüglich nachzuholen.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat muss spätestens bis zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres mit neuem Rechnungswesen zusammen mit dem Jahresabschluss dieses Haushaltsjahres erfolgt sein, somit spätestens am 31.12.2009 für die Stadt Wuppertal.

Eine Wertberichtigung in der Eröffnungsbilanz ist vorzunehmen, wenn nachträglich fehlerhafte Wertansätze der Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden in der Eröffnungsbilanz sichtbar werden. Diese Berichtigung kann gemäß § 92 Abs. 7 GO NRW i. V. m. § 57 Abs. 1 GemHVO NRW letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss, bei der Stadt Wuppertal also bis zum 31.12.2011, vorgenommen werden.

Das weitere Verfahren ist folgendermaßen geregelt:

1. Zuleitung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz an den Rat (§ 92 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 S. 2 GO NRW).
2. Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 92 Abs. 5 GO NRW)
3. Beratung und Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat (§ 92 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW).

Nach der Feststellung durch den Rat ist die Eröffnungsbilanz der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 92 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW) und im Anschluss daran öffentlich bekannt zu machen (§ 92 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW). Im Übrigen unterliegt die Eröffnungsbilanz der überörtlichen Prüfung.

Anlagen

Anlage liegt als externes Dokument vor.

Anlage 01 – Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadt Wuppertal zum 01.01.2008